

Satzung über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden in der Gemeinde . . . *Grammow* .

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung der DDR von 17. 05. 1990 und des § 17 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg/Vorpommern vom 04. 08. 1992 (SOG MV) können Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung/Verordnungen regeln.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Halten und Beaufsichtigen von Hunden im Bereich der Gemeinde . . . *Grammow* .

§ 2

Umherlaufenlassen von Hunden

- (1) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums umherlaufen zu lassen, ohne daß sie wirksam beaufsichtigt werden. Sie dürfen im freien Gelände höchstens 50 m, in geschlossenen Ortschaften höchstens 20 m von der Aufsichtsperson entfernt frei laufengelassen werden.
- (2) Zur Nachtzeit müssen Hunde so gehalten werden, daß sie das befriedete Besitztum, auf dem sie gehalten werden, nicht selbständig verlassen können.

§ 3

Leinenzwang

Hunde sind an der Leine zu führen

1. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menscheansammlungen,
2. in Gaststättenbetrieben,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- oder Grünanlagen,
4. in Sportanlagen und auf Zeltplätzen,
5. auf Friedhöfen,
6. im Bereich der bewohnten Ortslagen und
7. auf Märkten.

§ 4

Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen

1. in Kirchen, Schulen, Kindereinrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen
2. in Vortrags- und Versammlungsräume
3. auf Kinderspielflächen, auf Liegewiesen und auf Badeplätze.

§ 5

Gefährliche Hunde

In Gewahrsam zu halten sind

1. Hunde, die zum Umhertreiben, zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen,
2. bissige Hunde und solche, die gewohnheitsmäßig vorübergehende Menschen, Tiere oder Fahrzeuge anbellern oder anspringen und
3. läufige Hündinnen.

Außerhalb des befriedeten Besitztums sind diese Hunde an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

§ 6

Verunreinigungen

Verursachen Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums des Hundehalters Verunreinigungen, so ist der Hundehalter für die Beseitigung verantwortlich.

§ 7

Halsbänder

Außerhalb befriedeten Besitztums müssen frei laufende Hunde ein Halsband mit der Hundekennmarke tragen.

§ 8

Ausnahmen

- (1) §§ 2 und 5 gelten nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung.
- (2) § 4 gilt nicht für Blindenhunde

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 19 Abs. 1 SOG MV handelt wer

1. entgegen § 2 Hunde umherlaufen läßt oder hält,
2. entgegen § 3 Hunde nicht an der Leine führt,
3. entgegen § 4 Hunde mitnimmt,
4. entgegen § 5 Hunde nicht in Gewahrsam hält, nicht an der Leine führt oder ihnen nicht einen Maulkorb umhängt oder
5. als Besitzer eines Hundes duldet, daß dieser sich entgegen § 7 ohne Halsband außerhalb befriedeten Besitztums aufhält.
6. Wer nach § 6 die Verunreinigungen nicht beseitigt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Grammow, 18.6.93
Datum

Büchel
Bürgermeister

